

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Gesetz-Entwurf (Neue Fassung). Die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1894 und 1895 betreffend

urn:nbn:de:bsz:31-28868

[Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzog
 thums Baden. II. Kammer, 1893/94. Beil. III, Nachtrag I]



Gesetz-Entwurf.
 (Neue Fassung.)

435

Die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre
 1894 und 1895 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
 Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der diesem Gesetz als Beilage Nr. 1 beigelegte Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung wird an

ordentlichen Ausgaben für 1894 mit	61 036 732 M. — S)
" " " 1895 "	61 170 896 " — "
zusammen an ordentlichen Ausgaben für 1894 95 mit	122 207 628 M. — S)
an außerordentlichen Ausgaben für 1894 95 mit	7 583 043 " — "
an Ausgaben zusammen mit	129 790 671 M. — S)
und an ordentlichen Einnahmen für 1894 mit	58 809 828 " — "
" " " 1895 "	58 852 132 " — "
zusammen an ordentlichen Einnahmen für 1894 95 mit	117 661 960 M. — S)
an außerordentlichen Einnahmen für 1894 95 mit	1 448 081 " — "
und zuzüglich des verfügbaren Ueberschusses aus den ordentlichen Etats der letzten Jahre von	3 900 866 " 6 "
an Einnahmen zusammen mit	123 010 907 M. 6 S)

festgestellt.

Artikel 2.

Die zur Begleichung der nach Artikel 1 festgestellten Einnahmen und Ausgaben erforderlichen Deckungsmittel
 im Betrage von 6 779 763 M. 94 S)
 sind durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatsperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amorti-
 sationskasse zu beschaffen.

Artikel 3 bis 8.

Unverändert wie der erste Entwurf



—

Begründung.

Da für die Inkraftsetzung des dem Landtag zur Genehmigung vorgelegten Nachtrags zur Gehaltsordnung der Anfang der Budgetperiode 1894/95 in Aussicht genommen ist, so waren die von der Neuordnung der Gehalte und des Wohnungsgeldes beeinflussten Theile des Budgetentwurfs neu aufzustellen. Es sind dies die Gehaltssetats, die Wohnungselbetats, ein Theil der Budgetsätze für sonstigen persönlichen Aufwand, auch einzelne Theile des Voranschlags der Einnahmen. Aus diesem Budgetnachtrag läßt sich ersehen, wie hoch der Aufwand ist, der als Folge der neuen Vorschriften schon für die erste Budgetperiode ihrer Wirksamkeit zu erwarten steht. Die Gesamtwirkung dieser Aenderungen auf die Abschlußzahlen des Budgets kommt in den Artikeln 1 und 2 des Finanzgesetzes (Neue Fassung) und in Beilage 4 (Zusammenstellung der Spezialbudgets der ausgeschiedenen Verwaltungszweige) zum Ausdruck; dieselbe ergibt gegenüber dem ersten Entwurf des Finanzgesetzes einen Mehraufwand für die Jahre 1894 und 1895

für die allgemeine Staatsverwaltung	
von jährlich 531 034 <i>M.</i> oder für beide Jahre zusammen	1 062 068 <i>M.</i>
für die ausgeschiedenen Verwaltungszweige (Eisenbahnverwaltung etc.)	
von jährlich 604 780 <i>M.</i> oder für beide Jahre zusammen	1 209 560 <i>M.</i>

Bezüglich der Gehalts- und Wohnungsgeld-Stats ist außerdem eine besondere Zusammenstellung (als Beilage 8 und 9) beigelegt, aus der ersichtlich ist, wie sich sowohl im ersten Budgetentwurf, als auch in dem nunmehr vorliegenden Nachtrag die Anforderungen unter den einzelnen Titeln und Paragraphen des Budgets beziffern.

Die im gegenwärtigen Nachtrag den einzelnen Spezialbudgets beigegebenen Gehalts- und Wohnungsgelbetats sind vollständig neu aufgestellt; sie umfassen daher, was im Interesse der Uebersichtlichkeit geboten erschien, auch diejenigen Beamtenkategorien, bezüglich deren durch den neuen Gehaltstarif nichts geändert ist. Dagegen wurde vom Budget selbst in den Nachtrag nur dasjenige übernommen, was gegen den ersten Entwurf eine Aenderung erfährt, in der Regel also die Budgetsätze für Gehalte, Wohnungsgeld und andere persönliche Ausgaben, sowie die entsprechenden Titelsummen, so daß nach Uebertragung dieser berichtigten Zahlen in den Haupt-Budgetentwurf, wie er im dritten Beilagenheft erscheint, das Budget in ganz neuer Fassung vorläge.

Von der Neuaufstellung der Dienstwohnungsetats (Anforderung von Dienstwohnungen) ist im Allgemeinen abgesehen worden, da ihr Inhalt durch den Nachtrag zur Gehaltsordnung nicht berührt wird. Zwar wird die Aenderung einiger Amtsstellenbezeichnungen sowie die Neuordnung der Dienst- und Ortsklassen des Wohnungsgeldtarifs auch die entsprechenden Angaben des Dienstwohnungsetats beeinflussen, doch ist dies hier sachlich von geringerer Bedeutung und es kann die bezügliche Aenderung ohne Beeinträchtigung des Zweckes jener Aufstellung bis zur nächsten Budgetperiode verschoben werden. Ausnahmsweise ist dem Budget der Verkehrsanstalten auch eine Neuaufstellung des Dienstwohnungsetats beigegeben, worin zugleich einige in der Zwischenzeit eingetretene Aenderungen berücksichtigt worden sind.

Die Bestimmung des neuen Gehaltstarifs, daß von den Reallehrern künftig der fünfte Theil (statt bisher der zehnte Theil) in die erste Gehaltsklasse aufrücken kann, ist bei der Aufstellung des Nachtrags für das Unterrichtsbudget übersehen worden. Die Berichtigung konnte zwar hinsichtlich der Zahl der in jede Gehaltsklasse gehörenden Lehrer noch vor der Drucklegung des Nachtrags vorgenommen werden, dagegen mußte sie hinsichtlich der Gehalts- und Wohnungsgeldbeträge unterbleiben, weil zur gegebenen Zeit eine Aenderung der Abschlußzahlen des Budgetnachtrags nicht mehr thunlich war.